

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Richard Seelmaecker und Dennis Gladiator (CDU)
vom 03.04.23

und Antwort des Senats

Betr.: Wie werden ausländerrechtliche Straftaten in Hamburg geahndet? (II)

Einleitung für die Fragen:

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wurden in Hamburg für das Jahr 2021 6.445 und für das Jahr 2022 9.056 Fälle von Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (Summenschlüssel 725000) erfasst; dies ist eine Steigerung von mehr als 40 Prozent! Die in der PKS ausgewiesene Aufklärungsquote ist bei diesen Delikten sehr hoch: Sie betrug 2021 97,2 Prozent und 2022 99,5 Prozent.

Insofern stellt sich die Frage nach den Folgen für die Vielzahl der ermittelten Tatverdächtigen. Aus der Antwort auf die Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 22/4957, ergab sich für die Vorjahre 2018 bis 2020 unter dem Gesichtspunkt der Strafverfolgung ein trauriges Bild. Innerhalb dieser drei Jahre wurden insgesamt lediglich 82 Täter verurteilt; der überwiegende Teil der Verfahren wurde aus unterschiedlichen Gründen eingestellt. Dies ist nicht nur ein Freifahrtschein für Täter, sondern auch für die Polizeibeamten ein Schlag ins Gesicht.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Als Aufklärungsquote der Polizei bezeichnet man das Verhältnis der Fälle, in denen eine Tatverdächtige oder ein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte, zu den insgesamt erfassten Straftaten. Eine Tat gilt nach der PKS als aufgeklärt, wenn sie nach kriminalistischer Bewertung einem Tatverdächtigen zugeordnet werden kann. Entscheidend für die Aufklärungsquote ist auch, ob die Polizei beziehungsweise andere Behörden anlässlich ihrer Tätigkeit Kenntnis von einer Straftat erlangen oder auf Anzeigen von Bürgerinnen und Bürgern hin Ermittlungen aufnehmen. In ersteren Fällen sind die Personalien der Tatverdächtigen oder des Tatverdächtigen in der Regel bekannt beziehungsweise können unmittelbar festgestellt werden. Insbesondere bei Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU ist dies in der Regel der Fall.

Aus der Aufklärung einer Tat in diesem Sinne ist aber nicht automatisch auf das Vorliegen des für die Erhebung der öffentlichen Klage erforderlichen hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO)) zu schließen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Strafandrohung insbesondere bei § 95 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vergleichsweise gering ist. Daher kommen bei Beschuldigten, die auch wegen anderweitiger Delikte in Erscheinung getreten sind, Verfahrenseinstellungen nach § 154 Absatz 1 StPO in Betracht. Zudem liegen in Fällen des § 95 Absatz 1 AufenthG insbesondere bei Ersttäterinnen oder Ersttätern oder bei geringer Dauer des Verstoßes – ebenso wie bei anderen Delikten geringer Schwere – die

Voraussetzungen für eine Einstellung gemäß § 153 Absatz 1 StPO vor. Sofern Beschuldigte sich dem Zugriff der Behörden entziehen, kommt auch eine (vorläufige) Verfahrenseinstellung gemäß § 154f StPO nebst gleichzeitiger Fahndung in Betracht.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU wurden in den Jahren 2021 und 2022 jährlich bei der Staatsanwaltschaft Hamburg bearbeitet? Bitte Neuzugänge und Erledigungen jeweils für die Sachgebiete 55 und 56 angeben.*

Antwort zu Frage 1:

Die Anzahl der Neuzugänge und Erledigungen von Ermittlungsverfahren (Bekanntsachen) bei der Staatsanwaltschaft Hamburg in den Sachgebieten 55 und 56 (Straftaten nach AufenthG, dem Asylgesetz (AsylG) und dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU)) beträgt:

Tabelle 1

Sachgebiet 55 - Einschleusung von Ausländern	2021	2022
Neuzugänge	45	46
Erledigte Verfahren	46	56

Tabelle 2

Sachgebiet 56 - sonstige Straftaten nach dem AufenthG, dem AsylG und dem FreizügG/EU	2021	2022
Neuzugänge	6.940	9.765
Erledigte Verfahren	7.328	9.312

Frage 2: *Welchen Ausgang hatten die in den Jahren 2021 und 2022 eingeleiteten Ermittlungsverfahren jeweils? Bitte insgesamt und nach Anklagen beziehungsweise Antrag gemäß § 417 StPO, § 76 JGG, Strafbefehl, Einstellung mit Auflage gemäß § 153a StPO, § 45 Absatz 2 JGG, Einstellung ohne Auflage gemäß § 153 Absatz 1 StPO, § 45 Absatz 1 JGG, Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 StPO, Abgabe an andere StA/Verwaltungsbehörde, sonstige Erledigung (insbesondere unbekannter Aufenthalt/Abschiebung) getrennt darstellen.*

Antwort zu Frage 2:

Die Anzahl der erledigten Ermittlungsverfahren (Bekanntsachen) bei der Staatsanwaltschaft Hamburg in den Sachgebieten 55 und 56 (Straftaten nach dem AufenthG, dem AsylG und dem FreizügG/EU) beträgt:

Tabelle 3

Sachgebiet 55 - Einschleusung von Ausländern	2021	2022
Erledigte Verfahren	46	56
erledigt durch:		
Anklage	3	8
Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	0	0
Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 Jugendgerichtsgesetz (JGG))	0	0
Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	0	1
Einstellungen mit Auflagen nach § 153a StPO	1	5
Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG (da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen)	0	0
Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG (da eine erzieherische Maßnahme durchgeführt oder eingeleitet ist)	0	0
Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)	6	7
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	25	27

Sachgebiet 55 - Einschleusung von Ausländern	2021	2022
Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	3	3
Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§ 41 Abs. 2, § 43 Ordnungswidrigkeitengesetz)	0	0
Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 154 f. StPO)	3	2
Sonstige Erledigungsart	5	3

Tabelle 4

Sachgebiet 56 - sonstige Straftaten nach dem AufenthG, dem Asylgesetz und dem Freizügigkeitsgesetz/EU	2021	2022
Erledigte Verfahren	7.328	9.312
erledigt durch:		
Anklage	8	11
Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	0	0
Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG)	0	0
Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	40	37
Einstellungen mit Auflagen nach § 153a StPO	47	45
Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG (da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen)	79	121
Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG (da eine erzieherische Maßnahme durchgeführt oder eingeleitet ist)	15	20
Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)	3.068	4.448
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	801	985
Abgabe an eine andere StA	506	642
Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§ 41 Abs. 2, § 43 OWiG)	0	0
Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 154 f. StPO)	956	948
Sonstige Erledigungsart	1.808	2.055

Frage 3: *Wie viele rechtskräftige Verurteilungen wegen Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU gab es in den Jahren 2021 und 2022 jeweils? Zu jeweils welcher Strafe wurden die Täter/innen verurteilt? Bitte unter Angabe des der Verurteilung zugrunde liegenden Tatvorwurfs beziehungsweise Delikts darstellen.*

Antwort zu Frage 3:

Tabelle 5

		AufenthG insgesamt	§ 95 AufenthG	§ 96** AufenthG	§ 97*** AufenthG	AsylG	FreizügG/ EU
2021	Verurteilte insgesamt	16	13	3	0	0	1
	Freiheits- strafe	3	0	3	0	0	0
	Darunter Strafaus- setzung	3	0	3	0	0	0
	Geldstrafe	13	13	0	0	0	1

* § 95 AufenthG: Allgemeine Strafvorschriften des AufenthG

** § 96 AufenthG: Einschleusen von Ausländern

*** § 97 AufenthG: Einschleusen mit Todesfolge, gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen

Die Daten für 2022 liegen noch nicht vor.

Frage 4: *Wie hat sich die Personalsituation in der für die Verfolgung von Delikten gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU zuständigen Dienststelle bei der Polizei Hamburg seit dem Jahre 2022 entwickelt? Bitte Stellen-Soll/Dienstposten und VPK jeweils zum Stichtag 1. Januar darstellen.*

Antwort zu Frage 4:

Bei der Polizei erfolgt die Bearbeitung von Delikten im Sinne der Fragestellung im erfragten Zeitraum (Stichtag 1. Januar 2022 und 1. Januar 2023) im Kriminalkommissariat Region Mitte II (LKA 16) im Fachkommissariat Ausländerdelikte (LKA 165).

Dauerdienstposten werden grundsätzlich in Pools der einzelnen Dienststellen abgebildet. Daten zu den Kapazitäten für die Sachbearbeitung liegen nur für den LKA-16-Pool (LKA 16/P) vor und können für das LKA 165 nicht separat ermittelt werden. Für das LKA 165 liegen lediglich Daten zu Dauerdienstposten für die Sachgebietsleitung und deren Vertretung vor.

Die Entwicklung der Dauerdienstposten und des Übertragungsumfangs (ehemals „VPK“) stellt sich jeweils am 1. Januar der Jahre 2022 und 2023 wie folgt dar:

Tabelle 6

Jahr	2022*	2023*
Dauerdienstposten	2	2
Übertragungsumfang	2	1

* Stichtag jeweils 1. Januar

Frage 5: *In der Drs. 22/4957 gab der Senat an: „Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass zwischen der Polizei und der Staatsanwaltschaft eine zum 01.10.2020 in Kraft getretene Vereinbarung abgeschlossen wurde, die dem Zweck dient, grundsätzliche Regelungen für die Bearbeitung einfacher Ausländerdelikte zu treffen, um die Bearbeitung bestimmter einfach gelagerter Ausländerdelikte der kleineren und mittleren Deliktsschwere zu optimieren. Durch die Etablierung der vorgesehenen Standards in der Fallbearbeitung sollen eine effektive Strafverfolgung und Durchsetzung des Strafanspruchs gewährleistet werden.“ Was sieht die Vereinbarung konkret vor? Gilt sie noch oder wurde sie gegebenenfalls aus welchen Gründen auf welche Weise modifiziert?*

Antwort zu Frage 5:

Die zum 1. Oktober 2020 in Kraft getretene Vereinbarung zwischen der Staatsanwaltschaft Hamburg und der Polizei Hamburg zur Bearbeitung minderschwerer allgemeiner Ausländerdelikte ist unverändert gültig.

Sie definiert neben Grundsätzen bei den Ermittlungen im Rahmen von Ausländerdelikten insbesondere Bearbeitungsstandards für eine verfahrensökonomische Bearbeitung von einfach gelagerten Ausländerdelikten. Die Vereinbarung regelt, in welchen Fällen diese Standards zur Anwendung kommen (bei Verstößen gemäß §§ 95 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 AufenthG und § 85 AsylG) und in welchen Fällen von einer vereinfachten Bearbeitung abgesehen werden muss (unter anderem bei Verstößen gemäß §§ 95 Absatz 2, 96 AufenthG, § 9 FreizügG/EU und bei Mischsachverhalten).

Die Polizei Hamburg befindet sich im regelmäßigen Austausch mit der Staatsanwaltschaft Hamburg bezüglich der in der Vereinbarung definierten Standardmaßnahmen.